

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

griff einen in der Nähe aufgefundenen Spaten und grub seiner treuen Kameradin ein Grab, daß sie nicht noch im Lode von den vielen Fliegen und Ungeziefer belästigt werde; das hätte sich Grete wahrlich nicht verdient. Mit Hilfe eines vorüberziehenden Leidensgenossen wurde Grete begraben. Wohl schüttelten die Bielen, die vorbei gingen, den Kopf, was den Bewundeten wohl einfallen möge, hier einen Pferdekadaver einzugraben, wo doch so viele unbeerdigt herumlagen? Doch Hans wußte es besser. Es war der einzige Dank, den er seiner treuen Grete abstaten konnte. Und heute denkt man im Dorfe noch mit Behmut an beide, Hans und Grete. Denn auch Hans kam nicht wieder. Am Monte Gabriele ließ er sein junges Leben. Ein tiefgebeugtes Elternpaar fragt heute noch: „Warum mußten wir das Opfer bringen?“ Und Millionen Menschen verfluchen den Krieg, der dies alles verschuldete.

Invalidenrecht.

Bemerkenswerte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu § 23.

Waisenrente wegen beruflicher Ausbildung.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Schiedskommission der Anspruchswerberin den Fortbezug der ihr nach Vollendung des 18. Lebensjahres (4. August 1932) eingestellten Waisenrente vom 1. September 1932 an auf die Dauer eines Jahres mit folgender Begründung bewilligt: Die Anspruchswerberin strebe die berufliche Ausbildung als Kindergärtnerin an und besuche zu diesem Zwecke seit September 1932 einen einjährigen Lehrkurs. Dieser entspreche der vierten Hauptschulklasse, deren Absolvierung, wie amtsbekannt sei, eine unerläßliche Voraussetzung für die Aufnahme in den Ausbildungskurs als Kindergärtnerin bilde. Der Besuch dieses Lehrkurses falle somit in den Rahmen der beruflichen Ausbildung im Sinne des § 23, Abs. 1, S.-E.-G. Die Beschwerde des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wendet ein, daß die Anspruchswerberin erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem Besuche des einjährigen Lehrkurses begonnen habe und nicht erhoben worden sei, ob und welcher Beschäftigung sie seit ihrem zwei Jahre vorher erfolgten Austritte aus der Schule nachgegangen ist. Darauf kommt es aber nicht an. Maßgebend ist nur, ob die Waise bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Das trifft aber hier ungeachtet des Umstandes zu, daß zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres (4. August 1932) und dem Beginn des Besuches des Lehrkurses (22. September 1932) ein Zeitraum von mehr als einem Monat lag. Denn das ist darauf zurückzuführen, daß die Waise das 18. Lebensjahr während der Schulferien erreichte und der Lehrkurs erst mit dem neuen Schuljahre begann. Die Beschwerde war aber auch unbegründet, soweit sie sich dagegen richtete, daß die Waisenrente über den Schluß des Lehrkurses hinaus bis Ende August 1933 zuerkannt worden ist. Denn auf Grund der Angaben der Partei, daß die Waise sich zur Kindergärtnerin ausbilden wolle, konnte die Schiedskommission mit Recht annehmen, daß die Ausbildung mit Schluß des einjährigen Lehrkurses noch nicht beendet sei, sondern über die Ferien hinaus werde fortgesetzt werden.

Zu § 30.

Fristgerechte Anmeldung.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Schiedskommission ausgesprochen, daß die Anmeldung des Anspruches auf Invalidenrente rechtzeitig geschehen sei. Die Begründung der Entscheidung ist, es sei erwiesen, daß der Anspruchswerber bereits im Jahr 1919 und weiterhin durch den Gemeindefeldarzt von Biesting, Dr. Beck, welcher zweifellos zu den im § 39, S.-E.-G., genannten Organen zu zählen sei, behandelt worden ist. Dr. Beck gebe ohne weiteres zu, daß er sich bewußt gewesen sei, in dem Leiden des Anspruchswerbers eine Kriegsschädigung zu behandeln, zumal er seinerzeit in seiner Eigenschaft als Bahnarzt den Anspruchswerber anlässlich seiner Aufnahme in den Bahndienst als vollkommen gesund erklärt habe. Auch seien dem Arzte bis zur Einrückung des Anspruchswerbers nie Gebrechen der jetzt beschriebenen Art gemeldet worden. Aus all dem gehe hervor, daß der Gemeindefeldarzt die Pflicht gehabt hätte, schon im Jahre 1919 eine Anmeldung der Leiden des Anspruchswerbers nach dem S.-E.-G. zu bewirken und ihn bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen. Die Unterlassung dieser Maßnahme dürfe dem Anspruchswerber nicht zum Nachteile gereichen.

Die Entscheidung ist rechtswidrig. Die Schiedskommission geht von der Annahme aus, daß Simmerl selbst innerhalb der Fristen des § 30, S.-E.-G., keine Anmeldung von Vergütungsansprüchen erstattet hat.

§ 39, Abs. 2, S.-E.-G., verpflichtet wohl alle zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Behörden, ferner die öffentlichen Krankenanstalten und orthopädischen Anstalten bei jedem sich ergebenden Anlasse die Parteien über ihre Ansprüche nach dem S.-E.-G. zu unterrichten, sie bei deren Geltendmachung zu unterstützen und eine noch ausstehende Anmeldung bei der zuständigen Stelle zu bewirken. Dies bedeutet aber, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 26. November 1931, R 301, und vom 4. Februar 1932, R 1/32, ausgesprochen hat, keineswegs, daß der Geschädigte, dem gemäß § 2 der 1. Döf.-Vdg. in erster Linie die eigene Vornahme der Anmeldung obliegt, bloß deshalb keine Anmeldung mehr vornehmen müßte, weil er sich innerhalb der Anmeldefrist in einer ärztlichen oder in einer Spitalsbehandlung befand. Es gibt keine Bestimmung im Gesetze, wonach die Unterlassung der Anmeldung durch den behandelnden Arzt oder durch die Krankenanstalt die gleiche Wirkung hätte wie die Erstattung der Anmeldung durch den Geschädigten, derart daß, wenn eine Behörde oder Anstalt der Vorschrift des § 39, S.-E.-G., nicht nachkommt und diese Unterlassung in die Zeit des Laufes der Frist nach § 30, Abs. 1, S.-E.-G., fällt, deshalb der in Frage kommende Anspruch als rechtzeitig angemeldet anzusehen wäre. Von den Fällen des § 61, S.-E.-G., abgesehen, besagt die Vorschrift des § 39, S.-E.-G., nicht, daß der Geschädigte der eigenen Anmeldepflicht deshalb enthoben ist, weil die vorgeschriebene Mitwirkung der Behörde, die aus irgendeinem Anlasse von der Möglichkeit des Bestandes einer Kriegsschädigung erfahren hat, unterblieben ist. Eine solche Unterlassung könnte höchstens als für den Kriegsgeschädigten der Anmeldung entgegenstehendes Hindernis gewertet werden. Eine Hemmung des Laufes der Anmeldefrist ist jedoch im S.-E.-G. in der Fassung der IX. Novelle, B.-G.-Bl. Nr. 66 aus 1927, nicht mehr vorgesehen.